

Zuwendungsgrundsätze der von der Heydt Invest SA

1. Grundsatz über die Behandlung von Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen

Die Vorteilsnahme in jeglicher Form durch Mitarbeiter der **von der Heydt Invest SA** (im Folgenden die „VDHI“ oder die „Verwaltungsgesellschaft“) ist als mögliche Quelle von Interessenkonflikten grundsätzlich unzulässig. Diese Tatsache hat die Verwaltungsgesellschaft in internen Richtlinien für Mitarbeiter verbindlich festgelegt sowie Maßnahmen zur Durchsetzung (z.B. auch (arbeits-)vertragliche Verpflichtung der Mitarbeiter, Anhalten der Vorgesetzten zu Kontrollen) bestimmt. Dieses Verbot findet seine Grenze dort, wo Interessenkonflikte angesichts des geringen Werts der Vorteile nicht zu befürchten sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat daher im Rahmen der internen Richtlinien Ausnahmen von dem Verbot zugelassen (z.B. grundsätzlich für Einladungen zu Geschäftsessen) und Grenzwerte festgelegt (z.B. für Geschenke mit einem Wert bis zu 50 Euro, evtl. in Verbindung mit einer Gesamtobergrenze pro Jahr und Schenker), innerhalb derer das Verbot nicht zur Anwendung kommt.

Im Zusammenhang mit Geschäften vereinnahmte Entgelte und sonstige geldwerte Vorteile (hard-, soft- und shared commissions) werden wie folgt behandelt:

- Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass im Zusammenhang mit Geschäften, die einem Investmentfonds zuzurechnen sind, vereinnahmte Entgelte dem Fondsvermögen zufließen (ausgenommen der nachfolgend genannten geldwerten Vorteile) und im Jahresbericht ausgewiesen werden. Die Regelung umfasst die Behandlung von Rückvergütungen von Aufwendungen zu Lasten des Investmentfonds an die Gesellschaft in monetärer Form. Provisionen, die die Verwaltungsgesellschaft für im Investmentvermögen gehaltene Investmentanteile oder Finanzinstrumente erhält, führt sie dem jeweiligen Investmentvermögen zu und weist sie in der Ertrags- und Aufwandsrechnung unter „sonstige Erträge“ aus. Betreffen die Rückvergütungen nicht nur zu Lasten eines einzigen Investmentvermögens erhobene Aufwendungen, so sind sie anteilig an die jeweiligen Investmentvermögen weiterzuleiten.
- Sonstige geldwerte Vorteile (Broker-Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme), die im Zusammenhang mit Geschäften, die ein Investmentvermögen zuzurechnen sind, vereinnahmt werden, müssen im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Die Absicht der Verwaltungsgesellschaft, solche geldwerten Vorteile zu vereinnahmen, ist offenzulegen.

2. Persönliche Zuwendungen

Zuwendungen von Dritten („Zuwender“) dürfen nur dann entgegengenommen oder gewährt werden, wenn sie wertmäßig die Bagatell-Grenze nicht überschreiten und nicht zu einer Beeinflussung beruflicher Entscheidungen führen. Bei Überschreitung der Wertgrenze müssen sie dem Compliance-Beauftragten vorab (d.h. vor Vereinnahmung eines Geschenkes oder Anmeldung zu einer Veranstaltung) angezeigt werden, der Vorgesetzte ist gleichzeitig darüber zu informieren. Der Compliance-Beauftragte kann die Zuwendung ablehnen. Ist der Wert der Zuwendung nicht genau zu ermitteln, so ist eine Schätzung vorzunehmen. Bei Zuwendungen an ganze Abteilungen ist der Wert zur Feststellung der Bagatellgrenze durch die Anzahl der Mitarbeiter in der Abteilung zu teilen.

Bagatellgrenze (nicht anzeigepflichtig):

- Geschenke (z.B. Wein, Süßigkeiten, Weihnachtsgeschenke etc.): 50 EUR p.a. pro Zuwender
- Einladung zu Veranstaltungen: 50 EUR p.a. pro Zuwender
- Private Essenseinladungen: 50 EUR pro Einladung, 200 EUR pro Zuwender

Einladungen zu Geschäftsessen dürfen grundsätzlich angenommen werden.

Als Zuwender sind die jeweiligen Gesellschaften anzusehen, in deren Namen die Zuwendung gewährt wurde. Im umgekehrten Fall gilt auch die von der Heydt Invest SA bei Zuwendungen an Kunden oder Geschäftspartner ebenfalls als ein Zuwender.

3. Einladung zu Veranstaltungen

Einladungen zu Geschäftsessen, Schulungen, Vorträgen und Fach-Veranstaltungen dürfen ohne Anzeige beim Compliance-Beauftragten angenommen oder Dritten angeboten werden, soweit der fachliche Charakter thematisch und zeitlich dem privaten überwiegt. Das ist z.B. bei Gratisinformationsveranstaltungen der Fall, neben der fachlichen Information begleitend auch eine Bewirtung stattfindet.

Bei Einladungen zu Veranstaltungen mit überwiegendem Freizeit-/Unterhaltungscharakter ist dem Antrag zur Anzeige einer Zuwendung eine Kopie der Einladung beizufügen. Dies gilt auch bei Einladungen, die im Namen der VDHI-Unternehmensgruppe ausgesprochen werden, z.B. ausgerichtete Kundenveranstaltungen mit überwiegendem Freizeit-/Unterhaltungscharakter. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung darf erst nach Zustimmung durch den Compliance-Beauftragten zugesagt werden.

Bei Einladungen zu Veranstaltungen mit überwiegendem Freizeit-/Unterhaltungscharakter sollte darauf geachtet werden, dass sie vom Zuwender pauschal versteuert werden.

Die Prüfung des Compliance-Beauftragten erfolgt allein aus Compliance-Sicht und berücksichtigt keine individuellen Belange (z.B. steuerlicher Art). Für verspätet eingereichte Anträge erfolgt keine Genehmigung durch den Compliance-Beauftragten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder Einladungen zu Essen oder Veranstaltungen und andere Zuwendungen, persönliche Dienste oder Gefälligkeiten von Kunden und Geschäftspartnern fordern.

Die Einhaltung dieser Regelungen wird von den jeweiligen Vorgesetzten überwacht.

4. Überprüfung

Diese Grundsätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Kunden und Geschäftspartner werden über wesentliche Änderungen der Grundsätze informiert.